

Vereinbarung Stand : 05.10.2007

zwischen

der Verbandsgemeinde Deidesheim
vertreten durch die Bürgermeisterin

der

Verbandsgemeinde Wachenheim
vertreten durch den Bürgermeister

und dem

Landkreis Bad Dürkheim
vertreten durch die Landrätin

über die Einrichtung der Integrierten Gesamtschule Deidesheim-Wachenheim in den vorhandenen Schulgebäuden der Regionalen Schule der Verbandsgemeinden Deidesheim und Wachenheim

Die beteiligten Parteien streben eine kooperative und enge Zusammenarbeit zur Verwirklichung einer IGS an den Schulstandorten der Regionalen Schule Deidesheim-Wachenheim an. Erklärtes Ziel ist hierbei die Einrichtung und der Betrieb einer IGS in Ganztagsform mit einer Oberstufe. Der Landkreis ist bestrebt, für die Schüler aus den Verbandsgemeinden Deidesheim und Wachenheim eine bevorzugte Aufnahme in diese Schulform zu gewährleisten.

§ 1 Überlassung der Schulgebäude

Die beiden Verbandsgemeinden überlassen dem Landkreis kostenlos die zum Betrieb der Integrierten Gesamtschule Deidesheim-Wachenheim vorhandenen, in ihrem Eigentum stehenden Räumlichkeiten und Anlagen der zurzeit von der Regionalen Schule genutzten Schuleinrichtungen.

Ausgenommen hiervon bleiben die Räumlichkeiten und gemeinsam genutzten Anlagen der Grundschule Wachenheim, deren Bestand in dem Gebäude der Kurpfalzschule dauerhaft zu sichern ist.

§ 2 Bauliche Veränderungen / Erweiterungen der Schulgebäude

- (1) Umbauten und / oder Erweiterungen der bestehenden Schulgebäude gehen ins Eigentum der Verbandsgemeinden über (am Standort in Deidesheim auf die Verbandsgemeinde Deidesheim, am Standort in Wachenheim auf die Verbandsgemeinde Wachenheim).
- (2) Die ungedeckten Kosten für Umbauten und / oder Erweiterungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Integrierten Gesamtschule Deidesheim-Wachenheim tragen die beiden Verbandsgemeinden je zur Hälfte. Das neu geschaffene und erworbene Vermögen geht in das Eigentum der Schulsitzverbandsgemeinde über. Sofern diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung erlischt, erfolgt eine gegenseitige angemessene Entschädigung. Der Landkreis Bad Dürkheim erhält kein (Mit-) Eigentum. Er trägt entsprechend § 87 Abs. 2 des Schulgesetzes mindestens 10% sämtlicher anerkannter Baukosten für Umbauten und / oder Erweiterungen (ohne Sanierungen). Der Landkreis Bad Dürkheim übernimmt ausschließlich die Sachkosten (mit Ausnahme der Bau- und Bauunterhaltungskosten) der

Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 ab dem Jahr, mit dem die Sekundarstufe II ihren Betrieb aufnimmt.

- (3) Die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen werden von der jeweils betroffenen Verbandsgemeinde selbst durchgeführt und finanziert bzw. mit den anderen Beteiligten abgerechnet.
- (4) Für erforderliche Sanierungen und den Bauunterhalt kommen die beiden Verbandsgemeinden für ihren jeweiligen Standort auf. Sie wickeln die Maßnahmen in eigener Regie ab.

§ 3 Schulverwaltungs- und sonstige Mitarbeiter

Die beiden Verbandsgemeinden stellen für ihren Standort das erforderliche Schulverwaltungspersonal und sonstige Personal (Hausmeister, ggfls. Reinigungskräfte, Schulsekretärinnen und Betreuungspersonal) ein und zur Verfügung. Alternativ können auch Fremdfirmen eingesetzt werden.

Der Landkreis Bad Dürkheim übernimmt den für den Betrieb der Oberstufe neu / zusätzlich / anteiligen entstehenden Personalaufwand und bei Fremdvergabe die neu / zusätzlich für die Oberstufe anfallenden Sachkosten.

§ 4 Ausstattungsmaterial und bewegliches Vermögen

- (1) Die beiden Verbandsgemeinden stellen das zum Errichtungstermin der Integrierten Gesamtschule Deidesheim-Wachenheim in Form der Regionalen Schule vorhandene bewegliche Vermögen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Neuanschaffungen, die für die verbleibenden Regionalschüler anfallen, werden über den Zweckverband beschafft und gehen in das Eigentum der Schulsitzverbandsgemeinde über. Die Kosten werden zwischen den beiden Verbandsgemeinden anhand der Schülerzahlen umgelegt.
- (3) Neuanschaffungen, die ausschließlich für den Betrieb der Integrierten Gesamtschule und da für die Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 10 anfallen, werden von der Schulsitzverbandsgemeinde beschafft und gehen in deren Eigentum über. Die Kosten werden zwischen den beiden Verbandsgemeinden anhand der Schülerzahlen umgelegt.
- (4) Neuanschaffungen für die Oberstufe werden in einer gesonderten Inventarliste erfasst. Sofern sie mit dem Gebäude fest verankert und damit wesentlicher Bestandteil des Gebäudes werden, verbleibt es bei der ausschließlichen Kostentragung durch den Landkreis Bad Dürkheim. Sie gehen damit in das Eigentum der jeweiligen Schulsitzverbandsgemeinde über. Sofern es sich um bewegliches Vermögen i.e.S. handelt, geht auch dieses in das Eigentum der Schulsitzverbandsgemeinde über.
In beiden Fällen ist beim Erlöschen dieser Vereinbarung separat zu entscheiden, ob dieses Vermögen zeitanteilig dem Kreis entschädigt oder diesem zurückgegeben wird.
- (5) Größere Anschaffungen wie z.B. der Kauf von Telefonanlagen, Kopierern, Computeranlagen und sonstige Gegenstände, die für eine gemeinsame Nutzung (auch der Grundschule und Regionalen Schule) zur Verfügung stehen, werden von der Schulsitzverbandsgemeinde angeschafft und der Integrierten Gesamtschule unter Kostenerstattung zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt.
Sie sind damit Eigentum der Schulsitzverbandsgemeinde.
Für die Kostenerstattung werden die mit Stichtag 01.10. vorhandenen Schülerzahlen bei der Schule, bei der die Anschaffung getätigt wurde, zu Grunde gelegt.

Bei Anschaffungen an dem Schulstandort, an dem eine Oberstufe nicht eingerichtet wird, werden die Kosten nach den Schülerzahlen auf die beiden Verbandsgemeinden umgelegt.

Bei Anschaffungen an dem Schulstandort, an dem eine Oberstufe eingerichtet wird, werden die Kosten nach den Schülerzahlen auf die beiden Verbandsgemeinden und den Landkreis (für die Sekundarstufe II) umgelegt.

§ 5 Nebenkosten

Die Nebenkosten / Betriebskosten werden von beiden Schulstandorten zusammengefasst und anhand der Schülerzahlen umgelegt.

Damit werden die Kosten am Standort ohne Oberstufe nur auf die beiden Verbandsgemeinden, die Kosten am Standort mit Oberstufe auf die beiden Verbandsgemeinden und den Landkreis umgelegt.

§ 6 Name der Schule

Der Schule führt den Namen: „Integrierte Gesamtschule Deidesheim-Wachenheim“.

§ 7 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte werden am Sitz der Kreisverwaltung Bad Dürkheim geführt. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 8 Vertretung des Schulträgers

(1) Der Landkreis vertritt die Integrierte Gesamtschule Deidesheim-Wachenheim nach außen. Er ist alleiniger Träger der Integrierten Gesamtschule.

(2) Der Landkreis beteiligt bei allen die Integrierte Gesamtschule Deidesheim-Wachenheim betreffenden Maßnahmen die Verbandsgemeinden Deidesheim und Wachenheim. Alle Entscheidungen des Schulträgers – einschließlich der Herstellung des Benehmens zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters - erfolgen im Einvernehmen mit den Verbandsgemeinden Deidesheim und Wachenheim.

Alt 1 : Hierzu wird ein Gremium gebildet, das aus je 6 Vertretern der beiden Verbandsgemeinden und dem Landkreis besteht. Kraft Amtes gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der beiden Verbandsgemeinden und die Landrätin / der Landrat des Landkreises Bad Dürkheim diesem Gremium an. Die weiteren 15 Vertreter sind auf die Dauer der Wahlperiode kommunaler Parlamente von den jeweiligen Vertretungskörperschaften zu wählen. Jeder Körperschaft steht 1 Stimme zu (analog der Regelung des Zweckverbandsgesetzes bei Zweckverbänden). Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.

Alt. 2 : Dies erfolgt zwischen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der beiden Verbandsgemeinden und der Landrätin / dem Landrat des Landkreises Bad Dürkheim. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister werden in diesen Angelegenheiten im Schulträgerausschuss des Landkreises und ggfls. dem Kreistag angehört.

§ 9 Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung gilt während des Betriebes der Integrierten Gesamtschule Deidesheim-Wachenheim.

§ 10 Sonderregelung

Die beiden Verbandsgemeinden entscheiden an ihrem jeweiligen Standort über die außerschulische Nutzung. Dies gilt auch für den Fall, dass durch eine Strukturreform das Eigentum am Grundstück und Gebäude auf den Landkreis Bad Dürkheim übergeht. Die Nutzung ist kostenfrei.

Diese Regelung wird von § 9 nicht berührt.

§ 11 salvatorische Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein / werden, so bleibt die Vereinbarung im übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, die unwirksame Bestimmung so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Lücke in der Vereinbarung bestehen sollte.

Unterschriften